

ZH_OBERGERICHT PS170106 vom 13. Juli 2017

ZH Obergericht, 2017-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS170106

FR: ZH_OBERGERICHT PS170106 du 13 juillet 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PS170106 del 13 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Gläubigerin) ver- fügt – gemäss ihrer grundsätzlich glaubhaften Darstellung – über diverse offene Forderungen aus für †B._____, die Mutter des Gesuchs- und Beschwerdegeg- ners (nachfolgend: Schuldner), bis zu deren Tod am tt.mm.2015 im Haus für Be- tagte C._____ erbrachten Pensionsleistungen, rückerstattungspflichtigen kantona- len Beihilfen bzw. Gemeindegzuschüssen sowie Rückforderungen aus der Führung einer Beistandschaft für †B._____. Nach dem Tod von †B._____ wandte sich die Gläubigerin an deren Kinder, D._____ und den Schuldner. Aus einem gegen D._____ durchgeführten Zwangsvollstreckungsverfahren erzielte die Gläubigerin einen Verwertungserlös von Fr. 16'268.45, sodass sich der ursprünglich geschul- dete Betrag von insgesamt Fr. 48'662.95 auf Fr. 32'394.50 reduzierte.

E. 2

Am 12. Mai 2017 gelangte die Gläubigerin an das Einzelgericht im summari- schen Verfahren des Bezirksgerichts Dietikon (nachfolgend: Vorinstanz) und stell- ten ein gegen den Schuldner gerichtetes Arrestbegehren für Forderungen über Fr. 32'394.50 und Kosten. Dabei beantragten sie, es seien sämtliche Vermö- genswerte des Nachlasses von †B._____ bei der PostFinance AG bis zur De- ckung der Arrestforderungen samt Kosten zu verarrestieren (act. 1 S. 2). Die Vo- rinstantz wies das Gesuch mit Urteil vom 17. Mai 2017 ab (act. 4 = act. 7 = act. 9, nachfolgend zitiert als act. 7).

E. 3

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. allfälligem MwSt.-Zuschlag) zu Lasten der Staatskasse." Ferner beantragte die Gläubigerin, dem Schuldner sei vom Beschwerdever- fahren keine Kenntnis zu geben, insbesondere sei er nicht zur Einreichung einer Stellungnahme aufzufordern (act. 8 S. 2).

E. 4

Mit Verfügung vom 7. Juni 2017 wurde der Gläubigerin Frist zur Leistung ei- nes Kostenvorschusses angesetzt und die Prozessleitung delegiert (act. 12). Der Kostenvorschuss ging innert Frist ein (act. 14). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1-5). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Prozessuale Vorbemerkungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.